

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Verband Solothurner
Einwohnergemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 123
4528 Zuchwil

16. September 2003

Gesamtarbeitsvertrag: Stellung der Schulgemeinde als Arbeitgeberin von rund 3000 Lehrkräften an den Volksschulen; Schreiben vom 16. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Juni 2003 orientierte das Personalamt den Vorstand des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) über die finanziellen Auswirkungen des in Vorbereitung begriffenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) auf die Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden sind Arbeitgeberinnen der Lehrkräfte an den Volksschulen. Diese unterstehen auch dem Gesamtarbeitsvertrag, der am 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 30. Juni 2003 kann entnommen werden, dass Sie mit dem Grundsatzbeschluss des Regierungsrates einverstanden sind, wonach die Folgekosten im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des GAV für den Kanton den Betrag von 10 Mio Franken nicht übersteigen dürfen. Diese Kostenbeschränkung hat selbstverständlich auch positive Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden.

Im Verlaufe der Diskussion haben Sie sich mit den Befugnissen der Einwohnergemeinden unter der Herrschaft des neuen GAV auseinandergesetzt. Weil der GAV auf der Arbeitgeberseite einzig vom Regierungsrat unterzeichnet wird, befürchten Sie einen Verlust des Einflusses der Einwohnergemeinden auf die Ausgestaltung dieses Vertragswerkes. Zwar wird der bisherige Einbezug des Vertreters des VSEG ausdrücklich als positiv gewertet. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese gute Zusammenarbeit irgendeinmal getrübt werden könne, weil das Staatspersonalgesetz oder das Lehrerbesoldungsgesetz bei der Ausarbeitung des GAV nicht einmal ein Anhörungsrecht der Einwohnergemeinden vorsähe. **Sie verlangen daher, dass die Einwohnergemeinden formell zu Vertragspartnern werden und der VSEG den GAV im Namen dieser Gemeinden unterzeichnen kann.**

Wir haben Verständnis für Ihr Anliegen. Die heutige Rechtsordnung sieht tatsächlich keine Mitwirkungsrechte der Einwohnergemeinden bei der Ausarbeitung und Genehmigung des GAV vor. Solange das Dienstrecht der Lehrkräfte an den Volksschulen im Gesetz und in Verordnungen geregelt ist, haben die Gemeinden über die demokratischen Rechte indirekte Kontrollmöglichkeiten. Durch

die Delegation der Verordnungskompetenz des Kantonsrates an den Regierungsrat und durch die Befugnis des Regierungsrates, mit den Personalverbänden einen GAV abzuschliessen, verfügen die Einwohnergemeinden über keine derartigen Kontrollrechte mehr, obwohl sie als Arbeitgeber der Lehrkräfte an den Volksschulen vom Dienstrecht, wie es im GAV mit den Personalverbänden vereinbart wird, direkt betroffen sind. Wenn man dem VSEG beim Abschluss des GAV ein Mitentscheidungsrecht einräumen will, muss das Lehrerbesoldungsgesetz bzw. das Staatspersonalgesetz geändert werden. Wir sind bereit, die Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausarbeitung des GAV zu verstärken. In welcher Art dies geschehen kann, müssen wir heute offen lassen. Wir werden diesen Problembereich jedoch angehen, wenn im Zusammenhang mit dem GAV das Staatspersonalgesetz geändert werden muss. In der Zwischenzeit sind die Einwohnergemeinden in den Projektgremien durch Ihren Geschäftsführer vertreten. Selbst wenn den Einwohnergemeinden beim Abschluss des auf 1. Januar 2005 geplanten GAV keine formelle Parteistellung zukommen sollte, werden wir Ihnen den Vertragsentwurf zur Stellungnahme zustellen, damit Sie uns allfällige Bedenken und Änderungswünsche unterbreiten können.

Sie verlangen weiter, dass der **GAV für alle Gemeinden Gültigkeit** habe, unabhängig davon, ob sie Mitglied des VSEG sind oder nicht. Diesbezüglich können wir Ihre Bedenken zerstreuen. Die Gesetzgebung ist in dieser Beziehung klar und eindeutig. Ein allfälliger GAV gilt für alle Lehrkräfte an den Volksschulen. Durch einen allfälligen Austritt aus dem VSEG kann keine Einwohnergemeinde erreichen, dass der GAV für die bei ihr angestellten Lehrkräfte an den Volksschulen nicht gilt.

Schliesslich wünschen Sie, dass auch die Lehrkräfte an den Musikschulen in den GAV eingebunden werden. Diese Lehrkräfte sind Angestellte der Einwohnergemeinden. Auf kantonaler Ebene besteht keine gesetzliche Grundlage, dass der Kanton den Einwohnergemeinden für diesen Personenkreis einen GAV vorschreiben kann. In Anbetracht der nicht einheitlichen Anstellungsbedingungen – diese richten sich nach den Dienstordnungen der jeweiligen Einwohnergemeinden – gilt es zu beurteilen, ob es sachlich und politisch richtig ist, für diese Lehrkräfte einen GAV auszuarbeiten, welcher die Autonomie der Gemeinden weiter einschränkt. Wenn es jedoch dem klaren politischen Willen der Einwohnergemeinden entspricht, sind wir bereit, dieses Projekt anzugehen. Es muss aber vom Projekt "GAV für Staatsangestellte und Lehrkräfte an den Volksschulen" wegen der besonderen Problemstellung und aus terminlichen Gründen abgekoppelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber